

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00676 vom 9. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00676](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00676)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00676 du 9 août 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00676 del 9 agosto 2011

## Erwägungen

### E. 6

6.1. Eine Rückweisung zur ergänzenden Abklärung erbringt sich indessen, weil auch aufgrund der vorhandenen medizinischen Aktenlage - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - schlüssig beurteilt werden kann, dass die medizinische Situation seit der erstmaligen Leistungszusprache bis zum vorliegend zu beurteilenden Zeitpunkt im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

### 6.2. 6.2.1.

Die Beschwerdegegnerin stützte die Ausrichtung einer halben Invalidenrente am 14. Februar 2006 im Wesentlichen auf den Bericht von Dr. A. \_\_\_\_, der am 12. April 2004 als Diagnosen eine leichte kognitive Störung, belastungsabhängige Kopfschmerzen und visuelle Störungen sowie noch in leichter Form vorhandene Angststörungen und ein zervikozephal/zervikovertebrogenes Schmerzsyndrom genannt und angegeben hatte, dass in wenigen Monaten mit einer Arbeitsfähigkeit von 50 % zu rechnen sei (E. 3.1). Ferner hat die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid auch die Ergebnisse der beruflichen Abklärung im D. \_\_\_\_ berücksichtigt (E. 3.3).

6.2.2. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin standen bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen der erstmaligen Rentenzusprache nicht die Panikstörung oder die Agoraphobie im Vordergrund. Vielmehr ist den medizinischen Akten zu entnehmen, dass diese Angst-Symptomatik in jenem Zeitpunkt bereits soweit remittiert war, dass sie keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Arbeitsfähigkeit ausübte. So sprach Dr. A. \_\_\_\_ fast zwei Jahre vor Verfügungserlass lediglich noch von Restsymptomen (beziehungsweise von noch leichten posttraumatischen Angststörungen, E. 3.1). Ferner hat er im von der Z. \_\_\_\_ eingeholten Verlaufsbericht vom 18. Juli 2009 (E. 4.2) ausgeführt, dass diese Störungen nach mehreren Monaten Therapie, beginnend nach dem ersten Unfallereignis am 2. Januar 2003, erfolgreich behandelt worden seien; die psychiatrische Behandlung sei am 30. September 2005 (d.h. mehrere Monate vor der erstmaligen Rentenzusprache am 14. Februar 2006) abgeschlossen worden. Zudem bestehen auch unter Berücksichtigung der anamnestischen Angaben in den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass diese initial vorgelegenen Angststörungen einen länger dauernden Einfluss auf den Alltag und die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgeübt hätten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin und des RAD-Arztes Dr. med. F. \_\_\_\_, Facharzt Anästhesiologie FMH (vgl. Urk. 7/116; Beschwerdeantwort Urk. 6), kann in der mittlerweile gänzlich remittierten Angst-Symptomatik keine revisionserhebliche Verbesserung des Gesundheitszustands erblickt werden, weil diese schon zum Zeitpunkt der erstmaligen

Leistungszusprache nicht in einem die funktionelle Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Mass vorhanden war.

6.2.3. Abgesehen von dieser Angst-Problematik wird mit den bei der erstmaligen Rentenzusprache gestellten Diagnosen (leichte kognitive Störung, belastungsabhängige Kopfschmerzen und visuelle Störungen; zervikozephal und zervikovertebrogenes Schmerzsyndrom) der gleiche Gesundheitszustand beschrieben wie mit denjenigen Diagnosen, die im Rahmen der Z.\_\_\_\_-Begutachtung als die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigend bezeichnet wurden (undifferenzierte Somatisierungsstörung; chronisches zervikovertebrales und lumbovertebrales Schmerzsyndrom, leichte neuropsychische Störung). Damit bildet die von der im Rahmen der erstmaligen Rentenzusprache festgestellten Arbeitsfähigkeit (50 %) abweichende Beurteilung im Z.\_\_\_\_-Gutachten (70 %) lediglich eine unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen der im Wesentlichen unverändert gebliebenen medizinischen Situation auf die Arbeitsfähigkeit, was aber keinen Revisionsgrund darstellt (Erw. 1.1 hiervor).

7. Da nach dem Gesagten somit von einem unveränderten medizinischen Sachverhalt auszugehen ist und - auch unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse seit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem Pensum von 50 % (Urk. 7/98) - keine Anhaltspunkte zur Annahme einer anspruchrelevanten Verbesserung der erwerblichen Verhältnisse bestehen, sind die Voraussetzungen für die revisionsweise Anpassung der laufenden halben Invalidenrente nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt.

8. In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2010 (Urk. 2) aufzuheben, und es ist festzustellen, dass weiterhin ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine halbe Invalidenrente besteht.

9.

9.1. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

9.2. Zudem ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG, in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 GSVGer). Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 34 Abs. 3 GSVGer) und beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. Juni 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 9

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.